

Wesentliche im Rahmen der Gespräche der Expertendelegationen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland erreichten Veränderungen im Text des

Entwurfs des "Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik"  
- Stand 12. Mai 1990 -

gegenüber der unabgestimmten Rohskizze der Seite der Bundesrepublik Deutschland zu einem solchen Vertrag

---

#### Zur Präambel

1. In der Präambel wurde folgende Formulierung neu aufgenommen und an die Spitze gestellt:

"dank der Tatsache, daß in der Deutschen Demokratischen Republik im Herbst 1989 eine friedliche und demokratische Revolution stattgefunden hat,"

2. Ferner wurde ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Einführung der sozialen Marktwirtschaft, einem sozialen Ausgleich inklusive sozialer Absicherung und der Verantwortung für die Umwelt hergestellt.

#### Zu Kapitel I

3. In Artikel 1 (3) wurde bei der Bestimmung des Wesens der sozialen Marktwirtschaft neben dem Privateigentum festgeschrieben, daß

"die gesetzliche Zulassung besonderer Eigentumsformen für die Beteiligung der öffentlichen Hand oder anderer Rechtsträger am Wirtschaftsverkehr nicht ausgeschlossen, soweit private Rechtsträger dadurch nicht diskriminiert werden."

4. In Artikel 1 (4) wurde die Formulierung der Einheit von Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion gegenüber dem vorgeschlagenen ergänzenden Status der Sozialunion für die Währungs- und Wirtschaftsunion durchgesetzt.
5. In Artikel 2 (1) ist der direkte Bezug auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vermieden worden, indem sich die Vertragsparteien zur freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Grundordnung bekennen.
6. In Artikel 3 wird eindeutig der Geltungsbereich des Vertrages auf das gesamte Währungsgebiet festgelegt und die zu Mißverständnissen möglicherweise Anlaß gebende Formulierung "Geltungsbereich dieses Vertrages" nicht benutzt.
7. Ferner wurde gewährleistet, daß der Versuch in der Fassung des Arbeitspapiers vom 24. April 1990, der gegenüber der Rohskizze in Artikel 3 auch das Haushaltswesen in bezug auf durch die Deutsche Demokratische Republik von der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmende Rechtsvorschriften beinhaltete, zurückgewiesen werden konnte. Die Deutsche Demokratische Republik behält somit wesentliche Souveränitätsrechte.
8. In Artikel 4 wird gewährleistet, daß die DDR-Seite selbst für die erforderliche Rechtsanpassung notwendige Schritte unternimmt. Die unmittelbare Bindung der Organe der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtssprechung der Deutschen Demokratischen Republik an Bundesdeutsches Recht konnte eingeschränkt werden.
9. In Artikel 4 (2) verpflichten sich nunmehr beide Seiten, erforderliche Rechtsanpassungen vorzunehmen.
10. In Artikel 5 konnte die Amtshilfe zur Durchführung der Verträge neu geregelt werden.

11. Die Festlegungen zur Beilegung von Streitigkeiten bezüglich des Vertrages mit Hilfe eines Schiedsgerichtes konnten wesentlich erweitert, präzisiert und dem Anliegen der Gleichberechtigung Rechnung tragend formuliert werden. So wurde eine Anlage VIII speziell für diese Fragen neu erarbeitet.

## Zu Kapitel II

12. Artikel 10 wurde insbesondere zur Fixierung der Umtauschmodalitäten von Mark der DDR in Deutsche Mark im Zusammenhang mit Anlage I inhaltlich neu gestaltet und präzisiert. Insbesondere, daß

- a) Löhne, Gehälter, Stipendien, Renten, Mieten und Pachten sowie weitere wiederkehrende Zahlungen im Verhältnis 1 zu 1 umgestellt werden,
- b) der Anspruch für den Umtausch von Sparguthaben in Anlage 1 altersspezifisch eineindeutig geregelt wird (Anlage 1 Artikel 6 Absatz 1:

"Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik können bei einem für die kontoführenden Geldinstitut beantragen, daß ihnen für ein Guthaben bis zum nachfolgend aufgeführten Betrag in Mark der Deutschen Demokratischen Republik für 1 Mark der Deutschen Demokratischen Republik 1 Deutsche Mark gutgeschrieben wird:

- natürliche Personen, die nach dem 1. Juli 1976 geboren sind, bis zu 2.000 Mark,
- natürliche Personen, die zwischen dem 2. Juli 1931 und dem 1. Juli 1976 geboren sind, bis zu 4.000 Mark,

- natürliche Personen, die vor dem 2. Juli 1931 geboren sind, bis zu 6.000 Mark.

Der Antrag kann nur einmalig bei einem Geldinstitut gestellt werden.")

c) Mißbräuchen entgegengewirkt wird.

13. Ferner konnte in Artikel 10 (7) die für die DDR-Seite diskriminierende Formulierung "die Deutsche Demokratische Republik übt während der Geltungsdauer dieses Vertrages weder währungspolitische Befugnisse einschließlich der Ausgabe von Banknoten und Münzen aus noch überträgt sie diese Befugnisse einer anderen Einrichtung" auf den rationalen Kern der Fragestellung reduziert werden. Die Neuformulierung dieses Absatzes schließt die Errichtung einer vorläufigen Verwaltungsstelle der Deutschen Bundesbank in Berlin mit bis zu fünfzehn Filialen in der Deutschen Demokratischen Republik ein, wozu die Betriebsstellen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik genutzt werden.

### Zu Kapitel III

14. In Artikel 11 (2) konnte in Anlehnung zu Artikel 1 eine günstigere Formulierung zu den wirtschaftspolitischen Grundlagen der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion durchgesetzt werden, die der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik verständlich ist.
15. In Artikel 11 (3) wurde die einseitige Orientierung auf die Europäischen Gemeinschaften durch eine ausgleichende Formulierung bezüglich der Länder des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe relativiert.

16. Artikel 13 (1) konnte um folgende Formulierung ergänzt werden:

"Die Bundesrepublik Deutschland wird zur weiteren Integration der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in die Weltwirtschaft ihre Erfahrungen umfassend zur Verfügung stellen."

17. Artikel 13 (2) konnte präzisiert gefaßt und wie folgt, insbesondere nur für die UdSSR relevanten Aussagen ergänzt werden:

"Soweit erforderlich, werden bestehende vertragliche Verpflichtungen von der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit ihren Vertragspartnern an diese Gegebenheiten angepaßt."

18. Artikel 14 wurde, wie folgt neu in den Text des Vertragsentwurfes aufgenommen, um die notwendige Strukturanpassung von Unternehmen unter Beachtung sozialer Aspekte in der Deutschen Demokratischen Republik zu unterstützen.

"Um die notwendige Strukturanpassung der Unternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern, kann die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten während einer Übergangszeit Maßnahmen ergreifen, die eine rasche strukturelle Anpassung der Unternehmen an die neuen Marktbedingungen erleichtern. Ziel ist es, auf der Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft die Leistungsfähigkeit der Unternehmen zu stärken und durch die Entfaltung privater Initiative eine breit gefächerte, moderne Wirtschaftsstruktur auch

mit möglichst vielen kleinen und mittleren Betrieben in der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen, um so die Grundlage für mehr Wachstum und zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen."

19. In Artikel 15 wurden strukturelle Anpassungsmaßnahmen und Übergangslösungen für die DDR-Landwirtschaft zusätzlich aufgenommen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit spezifischer mengenmäßiger Regelungsmechanismen.
20. Artikel 16 (1) wurde um einen 2. Satz ergänzt; der Absatz lautet nunmehr präzisiert:

"Der Schutz der Umwelt ist besonderes Anliegen beider Vertragsparteien. Sie lassen sich dabei von dem Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip leiten."

#### Zu Kapitel IV

21. Die Bestimmungen über die Sozialunion wurden inhaltlich wesentlich erweitert, wobei die Artikel 18 (2) bis (4), 21, 22, 23 und 24 völlig neu aufgenommen wurden. Das betrifft insbesondere
22. - in Artikel 18  
Grundsätze der Sozialversicherung mit Schritten, um zu einem gegliederten System zu gelangen  
. der umfassenden Sozialversicherungspflicht in der Übergangszeit, inklusive Ausnahmeregelungen und  
. Festlegungen zu gestaffelten Zuschüssen für Lohnempfänger bis zu 800 DM Monatseinkommen.
23. - in Artikel 19  
die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung mit Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Frauen und Behinderter und der engen Zusammenarbeit der Regierungen beider

Vertragsparteien beim Aufbau der Arbeitslosenversicherung einschließlich der Arbeitsförderung.

24. - in Artikel 20 (1)  
die Gewährung des Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge in einer Übergangszeit von 5 Jahren.
25. - in Artikel 20 (2)  
die Regelung des Umgangs mit Zusatz- und Sonderversorgungssystem.

"Bisher erworbene Ansprüche und Anwartschaften werden in die Rentenversicherung überführt, wobei Leistungen auf Grund von Sonderregelungen mit dem Ziel überprüft werden, ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen. Die der Rentenversicherung durch die Überführung entstehenden Mehraufwendungen werden ihr aus dem Staatshaushalt erstattet."

26. - den gesamten Artikel 21  
mit konkreten Aussagen zur Sicherung des sozialen Standards im Krankheitsfall und deren Finanzierung.  
Dabei sollen nach Absatz 2

"Leistungen, die bisher nach den Rentenvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik aus der Krankenversicherung finanziert worden sind, die aber nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht Leistungen der Krankenversicherung sind, (werden) vorerst aus dem Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik finanziert"

werden.

Nach Absatz 4 darf die Umstellung der Renten das vorgesehene Nettorentenniveau nicht berühren.

Nach Absatz 5 sind

"die Investitionen bei stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik (werden) aus Mitteln des Staatshaushalts und nicht aus Beitragsmitteln"

zu finanzieren.

27. - den Artikel 22 zum Gesundheitswesen, der zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung neu in den Entwurf des Vertragstextes aufgenommen wurde.
28. - die neu in den Vertragstext aufgenommenen Artikel 23 "Renten der Unfallversicherung" und Artikel 24 "Sozialhilfe - die Deutsche Demokratische Republik führt ein System wieder ein, das dem System der Bundesrepublik Deutschland entspricht."

#### Zu Kapitel V

29. Zu Artikel 27 (3), "/Regelungen für die bis zum Zeitpunkt des Beitritts aufgelaufenen Verschuldung/" konnte bisher kein gemeinsamer Standpunkt erreicht werden.
30. In Artikel 28 (1) konnte die Vereinbarung eines Festbetrages für die zweckgebundene Finanzausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland erreicht werden. Die mit der ursprünglichen Formulierung "... nach Maßgabe der im Haushalt der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehenden Mittel" entstehende Unwägbarkeit konnte damit vermieden werden.
31. In Artikel 31 (3) bis (6) werden Fragen der Besitz- und Verkehrssteuern umfassend geregelt, ohne den Ansatz des ursprünglichen Artikels zu verändern.



Zu Kapitel VI

32. Artikel 35 wird neu eingefügt:

"Völkerrechtliche Verträge

Dieser Vertrag berührt nicht die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Staaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge."

33. Artikel 36 wird neu eingefügt:

"Überprüfung des Vertrages

Die Bestimmungen dieses Vertrages werden bei grundlegender Änderung der gegebenen Umstände überprüft."

34. In Artikel 38 wird den verfassungsrechtlichen Erfordernissen des Inkrafttretens des Vertrages Rechnung getragen."

---

Im Entwurf des "Gemeinsamen Protokoll über Leitsätze" und in den Entwürfen der Anlagen I bis VIII sind neben der prinzipiellen völkerrechtlichen Gleichstellung beider Vertragspartner umfangreiche Veränderungen, Ergänzungen und Streichungen im Sinne des Vertragsentwurfs vorgenommen worden.

Wesentliche im Rahmen der Gespräche der Expertendelegationen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland erreichten Veränderungen im Text des Entwurfes

**"Gemeinsames Protokoll über Leitsätze"**  
- Stand 12. Mai 1990

gegenüber der **unabgestimmten Rohskizze** der Bundesrepublik Deutschland

---

**A. Zu den generellen Leitsätzen**

1. Im Abschnitt I - Allgemeines - wurde unter Ziffer 1 die Formulierung

"Die Vertragspartner werden die Menschenrechte umfassend fördern und den Rechtsschutz gewährleisten."

weggelassen, so daß die Zielstellung, das Recht nach den Grundsätzen einer freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung zu gestalten, deutlicher zum Ausdruck kommt.

2. Abschnitt I, Ziffer 2, wurde um den Satz

"Die Rechte und Pflichten der am Rechtsverkehr Beteiligten finden ihre Schranken in den guten Sitten, dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Schutz des wirtschaftlich schwächeren Vertragsteils vor unangemessener Benachteiligung."

ergänzt und damit anstelle der nicht mehr anzuwendenden sozialistischen Gesetzlichkeit neue Grundsätze für Rechte und Pflichten der am Rechtsverkehr Beteiligten genannt.

3. Der Abschnitt II - Wirtschaftsunion - wurde präziser gefaßt, die Gewährleistung der Freiheit des Erwerbs von Grund und Boden ist auf die wirtschaftliche Tätigkeit beschränkt worden und die so weit wie mögliche Überführung von Unternehmen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatseigentum in Privateigentum, insbesondere in kleineren und mittleren Unternehmen, ist neu aufgenommen worden.
4. Im Abschnitt III - Sozialunion - wurde Ziffer 3 neu so formuliert, daß vorübergehend die Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Betriebsrat über Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen geschaffen wurde, ohne daß eine Diskriminierung der Gewerkschaften in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt.
5. Ferner sind im Abschnitt III - Ziffern 4 - 6 - der Rohskizze die Begriffe "Streik" und "Abwehraussperrung" sowie "Arbeitskampf" durch das Weglassen dieser Ziffern vermieden worden.

#### **B. Zu Leitsätzen für einzelne Rechtsgebiete**

6. Abschnitt I - Rechtspflege -, Abschnitt II - Wirtschaftsrecht - und Abschnitt III - Baurecht - sind textlich straffer und eindeutiger gefaßt, ohne daß inhaltliche Veränderungen vorgenommen wurden. Selbstverständlichkeiten (u. a. humaner Strafvollzug, Rechnungslegung und ordnungsgemäße Buchführung) wurden aus dem Vertragstext entfernt.
7. Im Abschnitt IV - Arbeits- und Sozialrecht - wurde in Ziffer 1 die aktive Rolle der Arbeitgeber in der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber Arbeitnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland hervorgehoben.  
  
"Arbeitgeber in der Deutschen Demokratischen Republik können mit Arbeitnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland, die vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt werden, die Anwendung bundesdeutschen Arbeitsrechts vereinbaren."

In der Rohskizze war die aktive Rolle dem Arbeitnehmer aus der Bundesrepublik im Souveränitätsbereich der Deutschen Demokratischen Republik zugewiesen worden.

8. Eine Reihe von Festlegungen zum Sozialversicherungsrecht und zur Sozialhilfe ist im Vertrag selbst bzw. in den Anlagen neu und präziser geregelt.